

Satzung für den Seniorenrat der Stadt Itzehoe

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar – nicht veröffentlicht – dar. Die Originalfassung kann in der Abteilung Sozial- und Wohnungswesen der Stadt Itzehoe eingesehen werden.)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 47 d) und 47 e) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom **30.01.2020** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung des Seniorenrates

1. In Itzehoe besteht ein Seniorenrat, der die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt und diese in der Öffentlichkeit und bei den Gremien der Selbstverwaltung und bei den städtischen Ämtern vertritt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der städtischen Organe bleiben unberührt.
2. Der Seniorenrat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenrates sind ehrenamtlich tätig.
3. Die/Der amtierende Vorsitzende des Seniorenrates oder ein von ihm beauftragtes Mitglied hat das Recht, an allen öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen.

Einladungen zu allen öffentlichen Ausschusssitzungen werden dem Seniorenrat zu seiner Unterrichtung übersandt. Die Einladungen enthalten Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Steht eine für ältere Menschen wichtige Angelegenheit auf der Tagesordnung, übersendet das zuständige Amt dem Seniorenrat von Amts wegen oder auf Anforderung die Vorlage, soweit keine gesetzlichen Vorschriften der Geheimhaltung und des Datenschutzes entgegenstehen. Die/Der Vorsitzende kann bei der Beratung von Angelegenheiten, die die ältere Generation betreffen, in den öffentlichen Ausschusssitzungen das Wort verlangen und Anträge stellen vorausgesetzt der Seniorenrat hat sich bereits mit der Thematik befasst und einen Beschluss gefasst.

An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung darf die/der Vorsitzende des Seniorenrates oder ein von dieser/diesem beauftragtes Mitglied des Seniorenrates nur teilnehmen, wenn die Angelegenheit die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner unmittelbar und direkt betrifft. Hierüber entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweiligen städtischen Gremiums in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

4. Die Organe der Selbstverwaltung und die Ämter werden bei allen Planungen und Entscheidungen, die wichtige Belange älterer Menschen in Itzehoe betreffen, den Seniorenrat frühzeitig anhören.

§ 2 Aufgaben des Seniorenrates

Der Seniorenrat ist Ansprechpartner für die Seniorinnen und Senioren der Stadt Itzehoe. Er berät und informiert die Organe der Selbstverwaltung in wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen in Itzehoe betreffen. Dazu kann er Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen, Anregungen und Empfehlungen geben sowie Stellungnahmen abgeben. Diese kann er über die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher

oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister an die Ratsversammlung und Ausschüsse richten.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenrates

1. Dem Seniorenrat gehören 15 Mitglieder an.
2. Ist die in Abs. 1 genannte Höchstzahl nicht ausgeschöpft oder sind durch Ausscheiden von Mitgliedern Sitze im Seniorenrat vakant geworden und können nicht mehr durch Nachrücker nach den Bestimmungen der Wahlordnung nachbesetzt werden, kann sich der Seniorenrat durch Zuwahl wählbarer Personen ergänzen. Nach erfolgter Hospitation der Interessenten über einen Zeitraum von sechs Monaten stimmt der Seniorenrat über ein entsprechendes Nachrücken ab. Die endgültige Entscheidung obliegt der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe.

§ 4

Wahl des Seniorenrates

1. Die Wahl zum Seniorenrat erfolgt durch **Urnenwahl**. Sollten sich 15 oder weniger Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur bereit erklären, findet kein Wahlverfahren statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten von der Ratsversammlung bestimmt. Diese bilden dann den Seniorenrat.
2. Die Amtszeit des Seniorenrates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung der gewählten Mitglieder und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Seniorenrates.
3. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Itzehoe, die am 1. November des Wahljahres das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Itzehoe gemeldet sind. Als Einzelbewerber müssen sie mindestens 15 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten zum Seniorenrat vorlegen können.
4. Wahlberechtigt für die Wahl des Seniorenrates sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Itzehoe, die am 1. November des Wahljahres das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Wochen mit Hauptwohnsitz in Itzehoe gemeldet sind.
5. Näheres über die Wählbarkeit, die Wahlberechtigung, das Verfahren und über das Nachrücken von Kandidaten regelt die Wahlordnung der Stadt Itzehoe zur Durchführung der Wahl des Rates für Seniorinnen und Senioren.

§ 5

Vorstand

Der Seniorenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Kassenwart besteht. Außerdem kann der Seniorenrat Beisitzer in den Vorstand wählen. Weibliche Mitglieder führen die entsprechende weibliche Bezeichnung ihres Amtes.

§ 6 Entschädigungen, Versicherungsschutz und Kosten

1. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Regelung der Entschädigung für Mitglieder des Seniorenrates erfolgt in der Entschädigungssatzung der Stadt Itzehoe.
2. Für die Mitglieder besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband SH gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
3. Zur Deckung der Sachkosten einschließlich Seminar- und Tagungskosten werden dem Seniorenrat Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung entscheidet der Seniorenrat. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Bis um 31.03. des folgenden Jahres ist die Verwendung der Haushaltsmittel abzurechnen.

§ 7 Geschäftsgang

1. Die Sitzungen des Seniorenrates sind öffentlich. Die erste Sitzung nach der Wahl leitet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder ein benannter Bevollmächtigter.
2. Der Seniorenrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung und die Satzung keine Regelungen enthalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Satzung tritt am selben Tag außer Kraft.

Itzehoe, 03.02.2020

Stadt Itzehoe

gez.

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

Hinweis zur Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung Nr. 10/2020 der Satzung erfolgte am 13.03.2020 in der Stadtzeitung der Stadt Itzehoe und ergänzend unter www.itzehoe.de. Die Satzung tritt zum 14.03.2020 in Kraft.